

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des Speichers Lohsa I (Silbersee und RL Mortka) zu betreten oder zu befahren beabsichtigen.

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr am Speicher Lohsa I (Silbersee und Restloch (RL) Mortka) - Erweiterung des Sperrbereiches

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für den in der **Anlage** dargestellten Gesamtfahrenbereich besteht ein generelles Betretungsverbot. Ausnahmen hiervon können auf Antrag durch schriftliche Genehmigung des SächsOBA erteilt werden.
2. Die Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Abs. 3 VwGO angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Lohsa als bekannt gegeben. Gleichzeitig werden der verfügende Teil der Allgemeinverfügung sowie die Allgemeinverfügung nebst Begründung im Internet zur Verfügung gestellt.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die als **Anlage** beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Sächsischen Oberbergamt während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter 03731/372 - 0 gebeten. Sie ist zudem im Internet unter www.bergbehoerde.sachsen.de unter der Bezeichnung „Sperrbereich Silbersee / RL Mortka“ veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner
Holger Heymann

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1217
Telefax: +49 3731 372-1179

Holger.Heymann@
obafg.smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4772.08

Freiberg,
02. Mai 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

www.bergbehoerde.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Schlossplatz und dem Untermarkt genutzt werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.



Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 28. März 2011 erließ das SächsOBA bereits eine Allgemeinverfügung für den Bereich der Restlöcher Silbersee und Mortka (**Wasserspeicher Lohsa I**). Aufgrund aktueller geotechnischer Erkenntnisse ist die Erweiterung des bestehenden Sperrbereiches zur Abwehr der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich.

Die Restlöcher Silbersee und Mortka (**Wasserspeicher Lohsa I**) entstanden durch Flutung des ehemaligen Braunkohlentagebaues Werminghoff II Mitte der fünfziger Jahre. Da nach Einstellung des Betriebes keine Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sind weitgehend ungesicherte Bereiche verblieben.

Die Standsicherheit der Böschungs- und Uferbereiche war in der Vergangenheit infolge der über viele Jahre andauernden großflächigen Absenkung des Grundwassers gegeben. Mit der Einstellung der Braunkohlenförderung in umliegenden Tagebauen in den 1990er-Jahren steigt das Grundwasser wieder an, ohne dass jedoch die vorbergbaulichen Grundwasserstände überschritten werden. Der Grundwasserwiederanstieg führte und führt zunehmend zur Wassersättigung der Kippenbereiche, welche die Standsicherheit des Geländes erheblich beeinträchtigt.

Aufgrund der nahezu vollständigen Wassersättigung besteht in den gekippten Uferböschungen die Gefahr eines Setzungsfließens und in den sich im Hinterland anschließenden Kippflächen die Gefahr eines flächenhaften Geländebruchs (plötzlich stattfindende Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffweiten ins Hinterland oder großräumige Sackungen an der Geländeoberfläche). Auslöser dieser Böschungs- oder Geländebewegungen können z.B. Erschütterungen des Bodens sein.

Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, wurden bisher noch nicht durchgeführt.

Das Sächsische Oberbergamt (SächsOBA) hat für Teilbereiche bereits Betretungsverbote ausgesprochen und umfangreiche Nutzungseinschränkungen festgelegt.

Der Grundwasserwiederanstieg ist im hydrologischen Einzugsgebiet im Wesentlichen abgeschlossen.

II. Rechtliche Wertung

1. Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist für diese Allgemeinverfügung als Polizeiverfügung zur Gefahrenabwehr die sachlich zuständige Polizeibehörde für die angeordneten Maßnahmen gem. § 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) i.V.m. §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 6. März 2002 (SächsGVBl. S. 117) geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21.

Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589). Der Wasserspeicher Lohsa I ist ein Restloch i.S.v. § 2 Abs. 3 SächsHohlrVO und das Oberbergamt damit zuständig für Maßnahmen zur Abwehr dort erkannter bergbaubedingter Gefahren.

2. Begründetheit

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die zuständige Polizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen.

Die Gewährleistung der geotechnischen Sicherheit der Ostböschung des Speicherbeckens Lohsa I (Silbersee und RL Mortka) einschließlich der Gleisanlagen des Bahnhofes Lohsa kann nach gegenwärtigem Stand der Technik nur durch Tiefenverdichtung der dort befindlichen locker gelagerten Kippe, insbesondere im Verfahren der Rütteldruck- bzw. Rüttelstopfverdichtung mit einer nach statischen Kriterien berechneten Breite hergestellt werden.

Für den Zeitraum der Gefahrenabwehrmaßnahme sind durch den vom SächsOBA anerkannten Sachverständigen für Geotechnik auf der Grundlage von geotechnischen Untersuchungen umfangreiche Sperrbereiche und Nutzungseinschränkungen festgelegt worden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Der ermittelte Gefahrenbereich ist im Gelände sichtbar gekennzeichnet und gesichert (Bauzaun und Schilder).

Die Nutzung des Speichers Lohsa I (Silbersee und RL Mortka) durch die Anwohner und die zeitweilige Nutzung im Sinne der Naherholung und des Tourismus wird während der gesamten Sicherung stark eingeschränkt.

Die touristisch nachgelagerten Anlagen außerhalb des Sperrbereiches, z.B. Dauercampingplätze, Tagescampingplätze und Sanitäreanlagen des Campingplatzes am Silbersee sind von den für die Sanierungszeit festgelegten Sperrbereichen **nicht** betroffen.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr **erforderlich**. Durch Einwirkungen von äußeren und inneren dynamischen Initialen kann es während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahmen zu einem Gefügezusammenbruch des lockeren wassergesättigten Kippenuntergrundes kommen, wodurch der wirksame Bruchschreibungswinkel und damit die Tragfähigkeit des Untergrundes verloren gehen. Im Falle des Eintritts eines Setzungsfließereignisses besteht eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der sich im Gefahrenbereich aufhaltenden Personen. Die Einhaltung der vorgegebenen Verhaltensanforderungen ist daher zur Abwehr der Gefahren im Bereich des Speichers Lohsa I zwingend erforderlich.

Gemäß § 7 SächsPolG können auch nicht verantwortliche Personen als sog. „Nichtstörer“ in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen durch differenziert ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbote dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Im Rahmen der Störerauswahl ist die Heranziehung eines anderen etwaig Verantwortlichen aufgrund der Art der getroffenen Anordnung nicht Erfolg versprechend; die erkannte Gefahr einer Kippenrutschung kann

ohne die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen durch die Polizeibehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewehrt werden.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

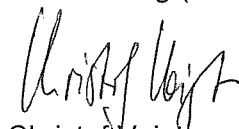
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Der angeordneten sofortigen Vollziehung steht eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse des Adressaten gegenüber. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung der benannten Restlöcher und Kippenflächen im definierten Gefahrenbereich.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698).

III. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg Widerspruch eingelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Herstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Dresden Postfach 100 853 in 01078 Dresden gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.



Christof Voigt
Abteilungsleiter



Anlage:

Karte mit Darstellung des Gesamtgefahrenbereichs des Speichers Lohsa I